



Schulgremienordnung

für den Bereich der katholischen Schulen

in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO)

Stand 1.1.2013

Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO)

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen	Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule
§ 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung	I. Schulleitung
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 22 Der Schulleiter
§ 3 Geltungsbereich	
§ 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane	II. Schulkonferenz
§ 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände	§ 23 Aufgaben der Schulkonferenz
§ 6 Einberufung	§ 24 Zusammensetzung der
§ 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit	Schulkonferenz
§ 8 Teilnahme	III. Organe der Lehrer und der pädago- gischen Mitarbeiter
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen bei Wahlen	§ 25 Das Lehrerkollegium
§ 10 Wahlleiter ¹	§ 26 Gesamtkonferenzen
§ 11 Stimmzettel	§ 27 Aufgaben der Gesamtkonferenz
§ 12 Wahlergebnis	§ 28 Teilkonferenzen
§ 13 Wahlunterlagen	§ 29 Klassenkonferenzen
§ 14 Nachfolgerwahl, Abwahl, Ersatzwahl	§ 30 Jahrgangsstufenkonferenzen
§ 15 Volljährigkeit	§ 31 Fachkonferenzen
§ 16 Wahlperiode	§ 32 Vertrauensausschuss
§ 17 Wahlen in den Klassenelternversammlungen	
§ 18 Wahlen der Erziehungsberechtigten in der gymnasialen Oberstufe	IV. Organe der Eltern
§ 19 Wahlanfechtung	§ 33 Schulelternrat
§ 20 Wahlprüfung	§ 34 Klassenelternversammlung
§ 21 Niederschrift	§ 35 Bistumsschulbeirat
	V. Organe der Schüler
	§ 36 Schülervertretung, Schülersprecher
	§ 37 Vertrauenslehrer
	VI. Schlichtungsausschuss
	§ 38 Schlichtungsausschuss
	VII. Allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung

Der Erzbischof von Berlin erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG folgende Schulgremienordnung für Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO).

§ 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung

(1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, den Grundkonsens im Sinne der Rahmenschulordnung des Erzbistums Berlin bei der Lösung aller anstehenden Probleme zu erhalten, in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen und sachgerechte Entscheidungen zu finden. Schulleiter, Lehrer, die beim Erzbistum angestellten Erzieher, Eltern und Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit. Die Mitwirkung umfasst die Beratung und die Entscheidung sowie die dazu erforderliche Information.

¹ Wegen der einfachen Lesbarkeit wird in der Schulgremienordnung (SGrO) die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer, Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gemeint sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne der Schulgremienordnung sind auch diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Schülers ganz oder teilweise obliegt.
- (2) Lehrer im Sinne der Mitwirkungsordnung ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt; jedoch nicht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Mitwirkung in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.
- (2) Disziplinarangelegenheiten und Leistungsbewertung sind nicht Gegenstand der Mitwirkung.
- (3) Für die Sonderschule können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen.
Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen beim Erzbistum angestellten Personals angemessen berücksichtigen.
Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Gesamtkonferenz sind oder dass ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Schulabteilung des Erzbistums Berlin.

§ 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane

- (1) Den Mitwirkungsorganen wird der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt; sie halten ihre Sitzungen in der Regel im Schulgebäude ab. Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausfall besteht nicht.
- (2) Veranstaltungen gemäß § 36 Abs. 4 der Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Kein Schüler darf wegen Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan wird jedoch auf dem Zeugnis vermerkt, es sei denn, der Schüler widerspricht dem spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe.

§ 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände

- (1) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe. Der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer tritt an die Stelle des Klassenlehrers.
- (2) Die Schüler der Sekundarstufe II einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler eines Jahrganges einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Die gewählten Jahrgangsstufensprecher können an den Sitzungen der Jahrgangsstufenkonferenz teilnehmen.

§ 6 Einberufung

- (1) Sitzungen finden außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Diese Regelungen gelten nicht für Sitzungen der Schülervertretung und Schülerversammlungen.
- (2) Entsprechend der in den Einzelvorschriften genannten Vorgaben, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, beruft der Vorsitzende das Mitwirkungsorgan unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung über die Schulleitung ein. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet. In diesem Fall hat die Sitzung alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags verfahren werden kann. Zwischen der Einberufung (Aushang bzw. Postausgang) und dem festgesetzten Termin

sollen wenigstens zehn Tage liegen. Ist ein Termin für Wahlen in den Schulen nicht innerhalb von sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn festgesetzt worden, so setzt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer den Termin fest. Dies Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden.

(3) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet der übrigen Mitarbeiter der Schule beraten werden, sollen deren Vertreter hinzugezogen werden.

(4) Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Sind der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans und der Stellvertreter aus dem Amt ausgeschieden, so beruft an ihrer Stelle der Schulleiter die Sitzung ein. Er kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall einem anderen Lehrer übertragen.

§ 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

(1) Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Sitzungen des Schulleiternrats sind für die Eltern, Sitzungen der Schüler für die Schüler grundsätzlich öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann durch Beschluss, der der absoluten Stimmenmehrheit bedarf, hergestellt werden.

(2) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Wer hiernach von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet im Zweifel das Mitwirkungsorgan durch Beschluss.

(3) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder übrige Mitarbeiter der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit, es sei denn, ihre Vertraulichkeit wurde beschlossen oder sie betreffen Gegenstände des Satzes 2.

§ 8 Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer zu der Sitzung einladen. Er kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden, es sei denn, dass der Gast als Sachverständiger gehört werden soll.

(2) Der Schulleiter und der ständige Vertreter, der vom Erzbischof beauftragte Schulseelsorger sowie für die Schule zuständige Vertreter des Erzbistums können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen bei Wahlen

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ausgeübt. Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben; abwesende Wahlberechtigte können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.

(2) Wahlen sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten teilnimmt. Dies gilt nicht für Wahlen in Elternversammlungen.

(3) Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Bewerbern seine Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Die gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Diese Reihenfolge ist in die Protokolle über die Wahl aufzunehmen. Haben Stellvertreter bei der Wahl die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(4) Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Auf den Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, oder das Wort „Enthaltung“ geschrieben werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf dem Stimmzettel „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, so gilt der Name als nur einmal geschrieben.

§ 11 Wahlleiter

- (1) Die Leitung einer Wahl obliegt dem Wahlleiter. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
 2. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind,
 3. die Wahlvorschläge bekannt zu machen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Bewerbern zu ermöglichen,
 4. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

Der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass bei der Wahl die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter fest, ob die Wahl gültig ist.
- (2) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Über das Ergebnis fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an. Dieses muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 5. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der Enthaltungen.

§ 13 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Protokoll und Stimmzettel) über Wahlen in der einzelnen Schule sind mindestens bis zur Neuwahl in der Schule aufzubewahren.

§ 14 Nachfolgerwahl, Abwahl, Ersatzwahl

- (1) Ist ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums durch Niederlegung des Amtes oder aus anderem Grunde ausgeschieden, so kann von dem jeweiligen Wahlorgan für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt werden.
- (2) Ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums kann von dem jeweiligen Wahlorgan in der Weise abgewählt werden, dass für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt wird. Bei der Nachfolgerwahl muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend sein; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Soweit der Schülersprecher der Schule und sein Stellvertreter gewählt worden sind, ist eine Abwahl nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schüler der Oberschule einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule auf sich vereinigt.

§ 15 Volljährigkeit

Gewählte Elternvertreter verlieren ihre Funktion nicht dadurch, dass das Kind nach der Wahl volljährig wird.

§ 16 Wahlperiode

- (1) Wahlen, die in der Schule durchgeführt werden, erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Wahlen, die in den Klassen und Klassenelternversammlungen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, erfolgen jeweils für die Dauer der Einführungsphase.

§ 17 Wahlen in den Klassenelternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Klassenelternvertreter.
- (2) Die Wahl der Klassenelternvertreter erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung, die innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr stattfinden soll. Ist die Klasse neu gebildet worden und spricht sich die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gegen eine Wahl in der ersten Klassenelternversammlung aus, so wird die Wahl in der zweiten Klassenelternversammlung durchgeführt; diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.
- (3) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierender Erziehungsberechtigter, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel anhand einer Schülerliste. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, so erhält jeder von beiden einen Stimmzettel; ist nur ein einzelner Erziehungsberechtigter anwesend, so erhält dieser zwei Stimmzettel.

§ 18 Wahlen der Erziehungsberechtigten in der gymnasialen Oberstufe

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler in der Einführungsphase und im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe wählen Elternvertreter für die Einführungsphase bzw. für die gymnasiale Oberstufe.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Die kirchliche Schulaufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen eine Wahl für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Voraussetzungen von § 19 Abs.4 erfüllen.
- (2) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Antrag eines Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen einer Woche schriftlich beim Schulleiter die Wahlprüfung beantragen. In der Antragsschrift sind die Gründe, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll, darzulegen.
- (3) Innerhalb einer Woche erklärt der Schulleiter die Wahl für ungültig und ordnet die Neuwahl an, oder leitet die Beschwerde an die kirchliche Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung des Schulleiters kann das Mitwirkungsorgan oder derjenige, dessen Wahl durch die Entscheidung für ungültig erklärt wurde, die Entscheidung der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde beantragen.
- (4) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben war oder bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein können. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen. Diese Wahlversammlung beruft der Schulleiter ein.

§ 20 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Stelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Personen, die zur Teilnahme an der betreffenden Wahl berechtigt waren. Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung erhalten.
- (2) Die zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl die geltenden Vorschriften verletzt worden sind. Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so wird die Wahl für ungültig erklärt und die Wiederholung angeordnet.
- (3) Zuständige Stelle ist bei Wahlen in der einzelnen Schule der Schulleiter oder, wenn dieser bei der angefochtenen Wahl Wahlleiter gewesen ist, sein Vertreter, bei Wahlen in den überschulischen Gremien die Schulaufsichtsbehörde.

§ 21 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Mitwirkungsorgans ist ein Protokoll anzufertigen. Wird in dem Protokoll auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese dem Protokoll beizufügen. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll wird unverzüglich dem Schulleiter zur Kenntnis gegeben; der Schulleiter bestätigt die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Das Original ist zu den Schulakten zu nehmen; die kirchliche Schulaufsichtsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall die Überlassung einer Abschrift verlangen.

I. Schulleitung

§ 22 Der Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Erzbistum entsprechend seinem dienstlichen Auftrag unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze. Seine Aufgaben sind in der Dienstordnung für die Lehrkräfte der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO) festgelegt.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beratungsgegenstände der Schulkonferenz vor und sorgt für die Weiterleitung ihrer Empfehlungen.

(3) Der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien seiner Schule teilzunehmen, ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, in Lehrerkonferenzen der Schule ist er stimmberechtigt.

(4) Der Schulleiter hat ein Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse aller Mitwirkungsorgane; eine Beanstandung durch den Schulleiter hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Beschlussorgan nicht in seiner nächsten - ordentlichen oder außerordentlichen - Sitzung ab, hat der Schulleiter eine Entscheidung der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

II. Schulkonferenz

§ 23. Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Ihre Aufgabe ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Erziehern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Zusammenlebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

(2) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule:

- das Schulprogramm,
- die Ausgestaltung der Unterrichts- und der Erziehungsarbeit,
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
- die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- die Gestaltung der Beratung an der Schule,
- Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Werktage,
- die Gestaltung religiösen Lebens an der Schule,
- die Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Betriebs- und Sozialpraktika befasst sind,
- die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulp-psychologischen Dienst und den Trägern der Verkehrserziehung,
- den Erlass einer Hausordnung,
- Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
- die einheitliche Handhabung von Leistungsbewertungs- und Leistungsbeurteilungsmaßstäben,
- über die Koordinierung von Hausarbeiten und Leistungsüberprüfungen,

(3) Weicht die Gesamtkonferenz im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 27 Absatz 1 von den Empfehlungen der Schulkonferenz ab, hat die Gesamtkonferenz bezüglich der strittigen Punkte eine Einigung mit der Schulkonferenz im Benehmen herzustellen. Die Gründe für die abweichenden Entscheidungen sind im Protokoll ausführlich zu dokumentieren.

§ 24. Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Der Schulkonferenz gehören Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an, und zwar

- der Schulleiter,
- zwei bis vier Personen aus dem Kreis des Schulleiternrats,
- zwei bis vier Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiter; an Grundschulen mit angeschlossenen Hort in Trägerschaft des Erzbistums soll darunter ein Erzieher sein,
- zwei bis vier Schülervvertreter (ab Klasse 5).

(2) Der Schulkonferenz gehören gleich viele Vertreter der Eltern, der Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter und der Schülervvertreter an. Vor dem erstmaligen Zusammentritt der Schulkonferenz an einer Schule entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtkonferenz über die Anzahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz.

(3) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz.

III. Organe der Lehrer und der pädagogischen Mitarbeiter

§ 25 Das Lehrerkollegium

(1) Das Lehrerkollegium ist im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben Träger der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der einzelnen Schule. Seine Mitglieder sind die an der Schule beschäftigten Lehrer und die beim Erzbistum angestellten Erzieher. Zwei Erzieher der Kooperationspartner können an den Gesamtkonferenzen beratend teilnehmen. Ein Erzieher kann an den jeweiligen Teil-, Jahrgangsstufen- bzw. Klassenkonferenzen der Grundschule beratend teilnehmen.

(2) An Konferenzen teilzunehmen ist Pflicht jedes Lehrers und Erziehers. Sollten keine besonderen Regelungen getroffen worden sein, sind Konferenzen nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Gesamtkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz wird von allen an einer Schule tätigen Lehrern und Erziehern gebildet. Stimmberechtigt sind Lehrkräfte und Erzieher sowie der Vorsitzende des Schulleiternrates. Lehrer sowie Erzieher mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 25% nehmen mit beratender Stimme teil. Die Gesamtkonferenz kann an Oberschulen den gewählten ersten Schülersprecher zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Der Schulleiter kann den Ausschluss zu bestimmten Beratungspunkten verlangen, sofern dies der Gegenstand der Beratungen erfordert.

(2) Zu Gesamtkonferenzen lädt der Schulleiter ein. Er bestimmt die Form der Einladung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. In ihr sind die Gegenstände, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, so deutlich zu bezeichnen, dass jeder Teilnehmer sich angemessen auf die Beratungen und Beschlussfassungen vorbereiten kann.

(3) Gesamtkonferenzen finden mindestens dreimal im Schuljahr statt. Außerordentliche Gesamtkonferenzen sind einzuberufen, wenn sie aus dringenden Gründen geboten sind.

(4) Tagesordnungen können durch die Gesamtkonferenz geändert werden, wenn 75% der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz dem zustimmen. Dem Schulleiter steht das Recht zu, Anträge, deren Inhalt nach seiner Überzeugung gesetzlichen, behördlichen oder kirchlichen Bestimmungen widerspricht, vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er unverzüglich die Entscheidung der kirchlichen Schulaufsicht darüber einzuholen, ob der Antrag von der Gesamtkonferenz zu behandeln ist. Entscheidet die kirchliche Schulaufsicht gegen den Schulleiter, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesamtkonferenz einzuberufen, welche über den vorläufig abgesetzten Antrag befindet.

(5) Entscheidungen der kirchlichen Schulaufsicht sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Gesamtkonferenz vom Schulleiter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Sitzungen der Gesamtkonferenz finden grundsätzlich zu Zeiten statt, in denen keine für Schüler obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen angesetzt sind. Bei der Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn ordentlicher Gesamtkonferenzen soll nach Möglichkeit auf die Berufstätigkeit des Vorsitzenden des Schulleiternrates Rücksicht genommen werden. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Gesamtkonferenzen sind den Mitgliedern des Kollegiums, dem zuständigen kirchlichen Schulrat und dem Vorsitzenden des Schulleiternrates mindestens zehn Tage vorher bekannt zu geben.

Über Zeitpunkt und Tagesordnung außerordentlicher Gesamtkonferenzen ist der zuständige kirchliche Schulrat im Erzbischöflichen Ordinariat unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Beschlüsse der Gesamtkonferenzen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(8) Über alle Sitzungen der Gesamtkonferenzen sind Protokolle zu führen, zu deren Anfertigung alle stimmberechtigten Lehrer - mit Ausnahme der Schulleitung - im Wechsel verpflichtet sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten ordentlichen Gesamtkonferenz bekannt zu geben. Einsprüche sind im Protokoll zu vermerken. Die Protokolle sind bei den Schulakten zu verwahren.

(9) Die Verhandlungen in den Gesamtkonferenzen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner und bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Vertraulichkeit und unterliegen daher der Verschwiegenheit. Der Schulleiter kann in besonderen Fällen die Gesamtkonferenz zur Dienstverschwiegenheit verpflichten.

§ 27 Aufgaben der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind.

In jeder Gesamtkonferenz soll ein pädagogisches Thema im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe oder Personen begründet ist, über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die

1. Beschlussfassung über das Schulprogramm,
2. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
3. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Schüler,
4. Empfehlungen zur Unterrichtsverteilung sowie zu Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
5. Angebote freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
6. Empfehlung der Verweisung eines Schülers von der Katholischen Schule (RSO Ziffer 8, Absatz 7),
7. Vorschläge zur Raumverteilung in der Schule sowie zu Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Bereich der Schule,
8. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
9. Anmeldung der aus Ausgabemitteln des Schuletats zu finanzierenden pädagogischen Sachkosten,
10. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben,
11. Angelegenheiten der anderen Konferenzen, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen.

Arbeitsrechtliche Angelegenheiten sind nicht Beratungsgegenstand von Lehrerkonferenzen¹.

(2) Aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder wählt die Gesamtkonferenz zwei Lehrer als Delegierte für den Bezirkslehrrerausschuss.

§ 28 Teilkonferenzen

An kombinierten Schulformen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schularten oder Schulzweige (Schulartenkonferenzen oder Schulzweigkonferenzen) beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein die jeweilige Schulart oder den jeweiligen Schulzweig betreffen.

§ 29 Klassenkonferenzen

(1) Soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz Fragen von

¹ Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

besonderer Bedeutung behandelt und über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, übernimmt der Schulleiter den Vorsitz.

(2) Zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt sind alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer. In der Grundschule auch die im Rahmen der VHG (Verlässlichen Halbtagsgrundschule) angestellten Erzieher. Erzieher der Kooperationspartner nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme teil. Nicht zur Teilnahme verpflichtete Lehrer können beratend teilnehmen.

Bei Entscheidungen, die lediglich einen einzelnen Schüler, insbesondere dessen schulische Leistungen betreffen, sind nur diejenigen Lehrer stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler regelmäßig unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.

(3) Bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers kann der Klassenlehrer die Klassenkonferenz zu einem pädagogischen Beratungsgespräch einladen.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen der Nr. 6 a, c und j unter Vorsitz des Schulleiters. Er kann den Vorsitz im Einzelfall auf den Klassenlehrer übertragen.

(4) Die gewählten Elternvertreter sowie die Klassensprecher können zu den Klassenkonferenzen - ausgenommen in den unter Nr. 6 a, c und j genannten Fälle - mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz dem zustimmt.

(5) Beschlüsse der Klassenkonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den unter Nr. 6 a, c und j genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

(6) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen, vor allem über

- a) Probezeit, Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
- b) die Zuweisung der Schüler zu differenziert angebotenen Unterricht, insbesondere auch die Beratung über sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
- c) Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang des Schülers,
- d) weitere Bemerkungen auf dem Zeugnis zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich,
- e) Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
- f) die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
- g) die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
- h) die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderer Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- i) Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern,
- j) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach RSO Ziffer 8 Absatz 7.

§ 30 Jahrgangs(stufen)konferenzen

(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Konferenzen der einzelnen Klassenstufen (Jahrgangs(stufen)-konferenzen) gebildet. Vorsitzender der Jahrgangs(stufen)-konferenz ist der Schulleiter. Er kann den Vorsitz delegieren.

(2) Mitglieder der Jahrgangs(stufen)konferenz sind

a) bei allgemeinen Fragen

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer,
2. mit beratender Stimme die Jahrgangsschülersprecher (Oberschule) und zwei Jahrgangselternvertreter,

b) bei Leistungsbewertung und Entscheidung über den weiteren Bildungsgang von Schülern alle den betreffenden Schüler unterrichtenden Lehrer.

(3) Der Vorsitzende der Jahrgangs(stufen)konferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der betreffenden Jahrgangsstufe unterrichtet.

(4) Die Jahrgangs(stufen)konferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in dieser Stufe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über Grundsätze zur Koordinierung des Unterrichtsangebotes sowie über Entscheidungen in der Schulanfangsphase zu JÜL (Jahrgangsübergreifendes Lernen).

§ 31 Fachkonferenzen

(1) An den Grund- und Oberschulen werden schulinterne Fachkonferenzen eingerichtet. Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. Über die Modalitäten der Teilnahme entscheidet die Schulleitung. Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden.

Bis zu zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Im Katholischen Schulzentrum Edith Stein können Fachkonferenzen für einzelne Fächer, für Lernbereiche oder Bildungsgänge (Bildungsgangkonferenz) eingerichtet werden.

(3) Schulübergreifend werden Fachbereichskonferenzen (Oberschule) und übergeordnete Fachkonferenzen (Grundschule) eingerichtet. Die Fachbereichskonferenzen der Oberschulen werden durch die Funktionsstelleninhaber der Fachleiter bzw. der Fachbereichsleiter organisiert, die Fachkonferenzen der Grundschule durch die Fachberater mit schulübergreifender Beauftragung.

(4) Die schulübergreifenden sowie die schulinternen Fach(bereichs)konferenzen beraten über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Insbesondere gehören hierzu auch

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
- Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
- Anträge an die Gesamtkonferenz der Schulen bzw. die Konferenzen der Schulleiter.

(5) Grundsätzlich besteht zwischen diesen Konferenzgremien die Notwendigkeit, im gegenseitigen Dialog Vorschläge zu erörtern und zur endgültigen Entscheidung dem Schulträger vorzulegen. Die einzelnen Fachkonferenzen dürfen hierbei jedoch keine durch den Schulträger bereits abschließend geregelten Vorgaben übergehen.

§ 32 Vertrauensausschuss

(1) Der Vertrauensausschuss berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer sowie der beim Erzbistum angestellten Erzieher und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer sowie der beim Erzbistum angestellten Erzieher und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen.

Der Vertrauensausschuss hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamtkonferenz wählen die beim Erzbistum Beschäftigten der Schule den Vertrauensausschuss entsprechend den Vorgaben des § 9. Dem Vertrauensausschuss sollen mindestens zwei und höchstens fünf der hauptberuflich an der Schule tätigen Mitarbeiter angehören. Der Schulleiter und der ständige Vertreter haben kein Wahlrecht.

(3) Der Sprecher des Vertrauensausschusses und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Vertrauensausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

IV. Organe der Eltern

§ 33 Schulelternrat

(1) Aufgabe des Schulelternrats ist die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule und dem Erzbistum.

(2) Der Schulelternrat berät und entscheidet die Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen. Er kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zur Ausgestaltung des Schulprofils,
- zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- zur Schulorganisation und
- zu Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.

(3) Der Schulelternrat hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Dem Schulelternrat gehören die beiden gewählten Klassenelternvertreter an.

(5) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Er wählt die Vertreter der Eltern für die entsprechenden Gremien. Alle Mitglieder des Vorstandes und in außerschulische Gremien delegierte Mitglieder des Schulelternrates müssen der katholischen Kirche angehören.

(6) Der Schulelternrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr, ferner, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 34 Klassenelternversammlung

(1) Aufgabe der Klassenelternversammlung ist es, die Eltern einer Klasse über die schulischen Angelegenheiten zu informieren und den Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, zu fördern. Sie verwirklicht in besonderer Weise die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer.

(2) Die Klassenelternversammlung berät Angelegenheiten, die die Klasse betreffen. Zu Beginn des Schuljahres sollen ihr die in Betracht kommenden Unterrichtsziele bekanntgegeben und begründet werden. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erläutern Inhalte und Vorhaben. Die Klassenelternversammlung kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu

- Art und Umfang der Hausaufgaben,
- Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
- Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
- Einführung und Anschaffung von Lernmitteln.

(3) Der Klassenelternversammlung gehören die Eltern der Schüler der Klasse und der Klassenlehrer an. Ab Jahrgangsstufe 5 können die Klassensprecher eingeladen werden.

(4) Die Eltern wählen aus Ihrer Mitte zwei Klassenelternvertreter. Alle Eltern verfügen über das aktive und das passive Wahlrecht. Niemand kann an derselben Schule in mehr als einer Klasse gleichzeitig zum Klassenelternvertreter gewählt werden. Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden können Lehrkräfte, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Erzbistum Berlin befinden, für die Kinder, für die sie erziehungsberechtigt oder unterhaltspflichtig sind, nicht in Schulelternsversammlungen gemäß der Schulgremienordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums gewählt werden.

(5) Die Klassenelternversammlung tagt mindestens zweimal im Schuljahr, ferner, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung durch die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem Klassenlehrer verfasst.

§ 35 Bistumsschulbeirat

(1) Für die katholischen Schulen, deren Träger das Erzbistum Berlin ist, wird ein Bistumsschulbeirat (BSB) gebildet.

(2) Aufgabe des Bistumsschulbeirats ist es, im Sinne der in der Rahmensschulordnung genannten Zielsetzung die gemeinsamen Anliegen der Bistumsschulen zu fördern. Er tut dies durch Beratung des Schulträgers in pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. Dabei ist der Bistumsschulbeirat vom Schulträger über wichtige Vorhaben, insbesondere bei Änderung der Schulorganisation und bei Schulversuchen rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Bistumsschulbeirat setzt sich zusammen aus

- a) den Vorsitzenden der Schulelternräte der vom Erzbistum Berlin getragenen Schulen,
- b) dem Leiter der Schulabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat,
- c) den Schulräten der Schulabteilung,
- d) einem Schulleiter, einem Mitglied des Kollegiums und einem Schülersprecher einer katholischen Schule - nach einer von der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates festgelegten Reihenfolge.

(4) Der Bistumsschulbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Empfehlungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt jeweils ein Schuljahr.

(6) Den Vorsitz führt der Leiter der Schulabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

V. Organe der Schüler

§ 36 Schülervertretung, Schülersprecher

- (1) Für die katholischen Schulen, deren Träger das Erzbistum Berlin ist, wird spätestens ab Jahrgangsstufe fünf eine Schülervertretung (SV) eingerichtet.
- (2) Die Schüler der Klassen wählen aus ihrer Mitte den Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse, führt ihre Beschlüsse aus und informiert sie in Angelegenheiten der Schülervertretung.
- (3) Die Schüler werden ab Jahrgangsstufe 7 im Rahmen der schulinternen Curricula an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt. Dazu gibt der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten.
- (4) Den Schülern der Sekundarstufe I und II ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Den Schülern der Grundschule ist im Schulhalbjahr mindestens eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit zu gewähren. Der Klassensprecher bereitet diese Stunde vor und leitet sie.
- (5) Die Schülervertretung kann Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
 - zur Ausgestaltung des Schulprofils,
 - zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
 - zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
 - zur Schulorganisation,
 - zu Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und zur Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.
- (6) Die Schülervertretung hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist der Schülervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Schülervertretung gehören die Klassensprecher und die Sprecher der Jahrgangsstufen an.
- (8) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Schülersprecher und dessen Stellvertreter. Wählbar sind Schüler ab der Jahrgangsstufe 5.
- (9) Der Schülersprecher ist Vorsitzender und Sprecher der Schülervertretung.

§ 37 Vertrauenslehrer

- (1) Die Schülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule als Vertrauenslehrer wählen. Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülervertretung und Schule zu vermitteln. Die Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer ist vor der Wahl einzuholen.
- (2) Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung und bei persönlichen oder familiären Problemen an den Vertrauenslehrer wenden.
- (3) Die Vertrauenslehrer werden in der Grundschule in den Klassen 3 bis 6 von den jeweils wahlberechtigten Schülern bestimmt.

VI. Schlichtungsausschuss

§ 38 Schlichtungsausschuss

- (1) Für die Beratung über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie bei erheblicher Beeinträchtigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinn der Rahmenschulordnung wird an jeder Schule ein Schlichtungsausschuss gebildet. Arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten werden hier nicht beraten. Der Schlichtungsausschuss besteht aus
 - dem Schulleiter,
 - einem Vertrauenslehrer,
 - dem Vorsitzenden des Schullehrernrats,
 - dem jeweiligen Klassenelternvertreter;in den Oberschulen zusätzlich aus

dem Schülersprecher,
dem jeweiligen Klassensprecher.

(2) Der Schlichtungsausschuss tritt zusammen auf Antrag der Betroffenen. In der Beratung des Schlichtungsausschusses sind die Betroffenen zu hören; bei nicht volljährigen Schülern nehmen die Erziehungsberechtigten teil. Die Empfehlungen des Schlichtungsausschusses bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Sind Entscheidungen des Schulträgers erforderlich, erfolgt dies unter Würdigung des Beratungsergebnisses entsprechend der Rahmenschulordnung.

VII. Allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung

Sollten bei Abstimmungen keine qualifizierten Mehrheiten auf Grund anderer grundsätzlicher Regelungen feststehen, werden Beschlüsse des jeweiligen Mitwirkungsorgans mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vor einer Abstimmung trägt der Vorsitzende den Text vor, über den abgestimmt werden soll. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

Berlin, den 22.06.2009

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin